

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Brey vom 28.01.2025**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Benutzung der Leichenhalle	4
VII. Räumung von Grabstätten	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

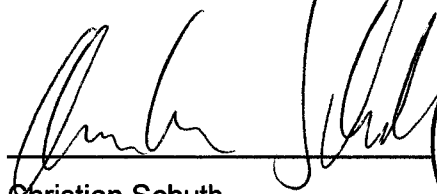
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.09.2012, zuletzt geändert am 21.12.2015, außer Kraft.

Brey, den 28.01.2025


Christian Schuth
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 500,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an (besonderen Gestaltungsvorschriften) 1.000,00 Euro
 - c) vom vollendeten 5. Lebensjahr an (allgemeine Gestaltungsvorschriften) 1.500,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung
 - a) Urnenreihengrabstätte Erdbestattungen 540,00 Euro
 - b) Urnenreihengrabstätten als Kissengrab im gärtnerisch gepf. Gräberfeld 540,00 Euro
Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Ruhezeit 450,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung 490,00 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine
 - aa) Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattung) 2.600,00 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr:
 - aa) Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattung) 90,00 Euro
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine
 - aa) Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) 1.120,00 Euro
 - bb) Urnenwahlgrabstätte als Kissengrab im gärtnerisch gepf. Gräberfeld 1.120,00 Euro
Grab- bzw. Rasenpflege bis zum Ende der Nutzungszeit 600,00 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für eine
 - aa) Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) 40,00 Euro
 - cc) Urnenwahlgrabstätte als Kissengrab (Rasengrab) 40,00 Euro
Grab – bzw. Rasenpflege bis zum Ende der Nutzungszeit 20,00 Euro
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 430,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 170,00 Euro
2. Wahlgräber - Einfachgräber -
 - a) Doppelwahlgrabstätte für erste Bestattung 600,00 Euro
für eine weitere Sargbestattung 750,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 170,00 Euro
3. Urnengrabstätten für Verstorbene
 - a) Urnenreihen- und -wahlgräber als Erdbestattung je Beisetzung 170,00 Euro
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Für die Wiederbeisetzung von Leichen und Aschen werden erneut Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu vier Tagen 340,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen Tag 90,00 Euro
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 280,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen Tag 30,00 Euro
2. Für die Benutzung der Aussegnungshalle/Trauerhalle
 - a) je Sterbefall 100,00 Euro

VII. Räumung von Grabstätten

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen einer

- a) Reihengrabstätte 420,00 Euro
- b) Kindergrabstätte 420,00 Euro
- c) Doppelwahlgrabstätte 560,00 Euro
- d) Urnengrabstätte 350,00 Euro
- e) Kissensteingräber 70,00 Euro